

Wirkung der Schöffen am Strafverfahren (§ 4 StPO) und die Hauptaufgaben der Schöffen im Strafverfahren (§ 52 StPO) sind durch das StPO-Änderungsgesetz nicht berührt worden.^{10/} Jedoch war es im Hinblick auf die differenzierte Struktur der Kriminalität und die sich daraus für eine wirksame Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten ergebenden spezifischen Anforderungen an die Gestaltung des Strafverfahrens^{11/} erforderlich, die Verhandlung und Entscheidung in bestimmten besonderen Verfahrensarten dem Richter allein zu übertragen.

Diese Befugnis des Richters ist eng begrenzt und vor allem für solche Strafverfahren vorgesehen, in denen dem Aspekt der Beschleunigung besondere Bedeutung zukommt. Die Neuregelung trägt den unterschiedlichen prozessualen Gegebenheiten besser Rechnung und bewirkt, daß sich die Schöffen stärker auf ihre Hauptaufgaben konzentrieren und diese umfassender und wirksamer wahrnehmen können.

Im *Strafbefehlsverfahren* trifft, der Richter nach § 270 Abs. 3 StPO nunmehr die gerichtlichen Entscheidungen ausnahmslos allein. Eine derartige Vereinfachung des Strafbefehlsverfahrens wurde möglich, weil in dieser Verfahrensart ein einfacher Sachverhalt vorliegen und der Beschuldigte geständig sein muß, die Entscheidungen alle auf Grund der Aktenlage getroffen werden und die möglichen Sanktionen erheblich begrenzt sind. Dadurch wird der Ablauf des Strafbefehlsverfahrens rationeller gestaltet und der prozessuale Aufwand in ein richtiges Verhältnis zur Bedeutung dieser Strafsachen gebracht.

Die Entscheidungsbefugnis des Einzelrichters wird durch die Grenzen des Strafbefehlsverfahrens bestimmt. Legt der Beschuldigte gegen den Strafbefehl Einspruch ein (§ 274 StPO), hat die daraufhin durchzuführende Hauptverhandlung unter Mitwirkung von Schöffen stattzufinden. Mit dem Einspruch des Beschuldigten findet das Strafbefehlsverfahren sein Ende und wird in ein allgemeines erstinstanzliches Hauptverfahren übergeleitet, für das die Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz gelten.

Das Wesen des Strafbefehlsverfahrens besteht darin, daß in ihm ohne mündliche Hauptverhandlung auf schriftlichem Wege durch den Strafbefehl entschieden wird. Im Unterschied hierzu wird das gerichtliche Verfahren nach Einspruch gegen den Strafbefehl durch die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens gekennzeichnet. In dieser mündlichen Hauptverhandlung soll die Richtigkeit der im Strafbefehlsverfahren getroffenen Entscheidung überprüft werden. Aus diesen Gründen hat das Kreisgericht hier — wie in allen allgemeinen erstinstanzlichen Strafverfahren — als Kollegialgericht zu entscheiden.

Auch bei dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung (§ 279 Abs. 1 Satz 1 StPO) und bei selbständiger Einziehung (§ 282 StPO) waren Art und Umfang dieser Verfahren maßgebend dafür, die Verhandlung und Entscheidung ebenfalls dem Einzelrichter zu übertragen.

Nach § 257 Abs. 2 StPO kann der Richter nunmehr auch im *beschleunigten Verfahren* ohne Mitwirkung von Schöffen verhandeln und entscheiden, wenn dies erforderlich ist, um die sofortige Durchführung der Hauptverhandlung zu gewährleisten. Hierbei knüpft die

^{10/} Vgl. hierzu H. Willamowski, NJ 1975 S. 97 u. 100; E.-G. Severin, „Zur Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes“, NJ 1974 S. 738.

^{11/} Das ist in erster Linie die Notwendigkeit, unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen auf bestimmte Straftaten besonders zu reagieren und dabei den Aufwand im Strafverfahren in ein angemessenes Verhältnis zur Bedeutung der konkreten Strafsache zu bringen.

StPO-Novelle an den Charakter dieser Verfahrensart an, die beim Vorliegen eines einfachen Sachverhalts und unter der Voraussetzung des Nichtbestreitens der Tat durch den Beschuldigten mit der sofortigen Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit eine besonders schnelle und wirksame Reaktion auf die Straftat sichern soll. Der Zweck des beschleunigten Verfahrens^{12/} wäre nicht gewährleistet, wenn es nur deshalb nicht durchgeführt werden könnte, weil das Gericht zum Zeitpunkt der Antragstellung des Staatsanwalts nicht als Kollegialorgan zusammentreten kann. Diese Ausnahmesituation kann sich ergeben, wenn sich Schöffen zu dieser Zeit entweder nicht am Ort des Gerichts befinden (z. B. an arbeitsfreien Tagen) oder wegen der Teilnahme an anderen Verhandlungen nicht zur Verfügung stehen und andere Schöffen die größeren Zeitaufwand zur Teilnahme am beschleunigten Verfahren herangezogen werden können. Ist allerdings die Durchführung des beschleunigten Verfahrens unter Teilnahme von Schöffen möglich, darf auf ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden.

In der Neufassung des § 257 Abs. 2 StPO ist vorgesehen, daß der Richter alle dem Gericht obliegenden Aufgaben wahrzunehmen hat. Das sind alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren.

Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht im Strafbefehlsverfahren

Mit der Neuregelung des § 271 Abs. 3 StPO wird eine bedeutende Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in den Fällen herbeigeführt, in denen das Gericht entgegen einem vorliegenden Antrag des Staatsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls die Voraussetzungen der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht für gegeben erachtet. Während bisher das Gericht in diesen Fällen die Sache gemäß § 271 Abs. 1 Satz 2 StPO (i. d. F. von 1968) an den Staatsanwalt zurückzugeben hatte, ist nunmehr — sofern die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 1 StPO vorliegen — die direkte Übergabe an das gesellschaftliche Gericht möglich und notwendig.^{13/} Da diese Entscheidung noch im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens ergeht, ist für den Übergabebeschluß der Einzelrichter zuständig.

Die Neuregelung ermöglicht es, den Rechtsverletzer schneller zur Verantwortung zu ziehen, und unterstreicht zugleich die eigenverantwortliche Stellung des Gerichts in diesem Stadium des Verfahrens. Dem Gericht allein obliegt es nämlich, darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht gegeben sind. Es bedarf also insoweit keiner Rückgabe an den Staatsanwalt mehr. Die Rechte des Staatsanwalts bleiben dadurch gewahrt, daß er gegen diese Entscheidung des Gerichts Beschwerde einlegen kann (§ 195 Abs. 2 Ziff. 2 StPO).

Aussprache mit dem Beschuldigten vor Erlaß des Strafbefehls

Die bisherige Orientierung des § 271 Abs. 2 Satz 1 StPO, wonach das Gericht vor Erlaß des Strafbefehls eine Aussprache mit dem Beschuldigten führen soll, wurde durch eine Kan n-Bestimmung ersetzt. Dem

^{12/} Vgl. hierzu OG, Urteil vom 29. November 1968 - 5 Zst 16/68 - (NJ 0.969 S. 88); BG Halle, Urteil vom 30. Oktober 1970 - 2 BSB 212/70 - (NJ 1971 S. 459) mit Anm. von H. Pompos.

^{13/} Vgl. hierzu W. Ziegler, „Zwischenbilanz der Gerichte zur Auswertung des VIII. Parteitages der SED“, NJ 1971 S. 601 S. (603); W. Hennig, „Zur Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen und zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens“, NJ 1972 S. 192 ff. (194); OG, Urteil vom 27. Januar 1972 - 3 Zst 1/72 - (NJ 1972 S. 209).